

3. Die Stiftung ist mit einem Mischkapital in Höhe von 12 Mio. ECU ausgestattet, an dem die Gemeinschaft zur Hälfte (6 Mio. ECU) beteiligt ist. Dieser Betrag wurde zu gleichen Teilen auf drei Haushaltsjahre (1992, 1993 und 1994) verteilt und aus dem Haushaltsposten B7-5073 betreffend die Hilfe für die in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen finanziert.

4. Von den Projekten, die von Eurochile verwaltet wurden und eine Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsartikels B7-311 für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens erhielten, können folgende Programme genannt werden: „Programa Biotecnológico Chile/Europa“ mit 912.000 ECU im Jahre 1995 und „Programa de formación en el sector turismo (FORMATUR)“ für 409.000 ECU im Jahre 1996. Als Eurocentro de Cooperación Empresarial hat Eurochile ebenfalls Mittel in Höhe von 36.000 ECU im Jahre 1996 und 30.000 ECU im Jahre 1998 erhalten.

(1999/C 118/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2635/98

**von Otto von Habsburg (PPE), Hiltrud Breyer (V), Charles Goerens (ELDR),
Klaus-Heiner Lehne (PPE), Claudia Roth (V), Wilmya Zimmermann (PSE)
und Karl Habsburg-Lothringen (PPE) an die Kommission**

(1. September 1998)

Betrifft: Visaerfordernisse für Bulgarien und Rumänien — Expertenberichte

In letzter Zeit haben mehrere Expertenkommissionen Bulgarien und Rumänien besucht und sich dort mit der Visaproblematik auseinandergesetzt. Bislang sind keine Berichte darüber veröffentlicht worden. Falls diese Expertenberichte schon existieren, wann wird die Kommission sie dem Parlament vorlegen? Zu welchen Schlußfolgerungen ist die Kommission in dieser Frage gekommen? Falls dieser/diese Bericht/e noch nicht angefertigt wurden, wann wird das geschehen?

Antwort von Herrn Monti in Namen der Kommission

(13. November 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(1999/C 118/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2638/98

von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(1. September 1998)

Betrifft: Auslegung und Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG

Handelt es sich bei dem mit dem Bau von Schienenverkehrswegen (Eisenbahnstrecken, Magnetschnellbahnstrecken) verfolgten Ziel, eine Reduzierung der Schadstoffbelastung aus Luftverkehr und Straßenverkehr durch Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu erreichen, um Erwägungen im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ (FFH-RL)?

Die praktische Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der sogenannten Habitat-Richtlinie, begegnet in der praktischen Anwendung durch die Mitgliedstaaten einigen Unsicherheiten. Nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 FFH-RL gehören zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses u.a. Erwägungen im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt. Von besonderer Bedeutung in dieser Hinsicht ist gerade unter Umweltschutzgesichtspunkten der Bau von Schienenverkehrsstrecken. Zu den wesentlichen Zielsetzungen dieser Vorhaben gehört die Verlagerung des Straßenverkehrs und Luftverkehrs auf die Schiene zum Zwecke einer Reduzierung der durch Flugzeuge und Kraftfahrzeuge verursachten Schadstoffbelastung (CO₂, CO, NO_x, Kohlenwasserstoffe, Benzol). Hieraus ergibt sich die gestellte Frage, welche die Kommission beantworten möge.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.